

An  
- alle Seilbahnunternehmen  
- Fachgruppen/-vertretungen in den Landeskammern  
- FV-Ausschuss

**Fachverband der Seilbahnen**  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045  
Wien  
T 05 90 900-3166 | F 05 90 900-242  
E seilbahnen@wko.at  
W www.seilbahnen.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

III-20 Dr. Wo/Mag. WP

11. Jänner 2022

## **Aktuelle Informationen des Fachverbandes der Seilbahnen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen für die Seilbahnbranche.

### **1. Änderungen durch die 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Gestern Abend ist die **6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** (6. COVID-19-SchuMaV) mit dem BGBl. II Nr. 6/2022 kundgemacht worden. Die darin enthaltenen Änderungen **treten mit Dienstag, 11.01.2022, in Kraft**. Das BGBl übermitteln wir im Anhang.

- Mit der Novelle wird der **Lockdown für Ungeimpfte** um weitere zehn Tage bis zum **Ablauf des 20.1.2022 verlängert**.
- **Verschärfung der FFP2-Maskenpflicht:** Zusätzlich zu den Bereichen, in denen jetzt schon die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske besteht, gilt nun überall dort, wo der empfohlene **Mindestabstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann** (z.B. bei Schlangen- oder Gruppenbildungen) ebenfalls eine **FFP2-Maskenpflicht**. Davon ausgenommen sind Situationen, in denen der Mindestabstand von zwei Metern **nur kurzzeitig** unterschritten wird, wie z.B. beim bloßen „Vorbeigehen“.

Diese Regelung betrifft, wie wir schon im Rundschreiben vom 7. Jänner angeführt haben, auch die Beförderung auf **Schleppliften, offenen Sesselliften und -bahnen sowie Anstellbereiche im Freien** von Seilbahnen.

- **Ergänzender Hinweis: Mit Wirksamkeit ab 1.1.2022** wurde auch das COVID-19-MaßnahmenG geändert. Mit dieser Novelle wurden insbesondere in den Strafbestimmungen (§ 8) Mindeststrafen eingeführt:
  - Für Personen, die § 8 Abs. 1 sowie 2 zuwiderhandeln (Verstoß gegen Betretungsverbot bzw. Verstoß gegen Auflagen): **145 Euro bzw. 50 Euro**
  - Für Inhaber von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Betreiber von Verkehrsmitteln bei Verstößen gegen Sorgepflichten von § 8 Abs. 3 und 4: **3000 Euro bzw. 360 Euro**

## 2. Anpassungen bei Kontaktpersonen-Management und Gültigkeitsdauer von Impfungen

### Kontaktpersonen-Management:

Die Bundesregierung hat eine Adaptierung des Kontaktpersonen-Managements beschlossen. Künftig gibt es **keine Unterscheidung mehr zwischen K1 oder K2, sondern nur noch Kontaktpersonen.**

- Künftig wird man **keine Kontaktperson** mehr sein, wenn man **drei Mal immunisiert** (Impfung oder Genesung) ist **oder alle Beteiligten eine FFP2-Maske bzw. einen MNS (bei Kindern zwischen 6 und 14 Jahren) getragen** haben. Das letzte immunologische Ereignis (zB die dritte Impfung) muss zumindest 7 Tage vor dem Kontakt stattgefunden haben.
- Alle Kontaktpersonen und positiv getesteten Personen können sich **am 5. Tag mit einem PCR-Test freitesten.**
- Kontaktpersonen in der **kritischen Infrastruktur** können nach der Empfehlung des BMSGPK **unter folgenden Bedingungen auch weiterhin arbeiten:**
  - PCR-Test vor dem ersten Einsatz am Arbeitsort. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses ist eine häusliche Quarantäne einzuhalten. Nur bei einem negativen Testergebnis ist ein Einsatz am Arbeitsort zulässig.
  - Kann glaubhaft gemacht werden, dass kein PCR-Test Ergebnis vorgelegt werden kann (z.B. wegen mangelnder Testverfügbarkeit oder nicht zeitgerechter Auswertung von PCR-Tests), kann ausnahmsweise auch mit einem negativen Antigen-Testergebnis die Arbeit angetreten werden.
  - Die Maßnahmen zur Risikoreduzierung im Sinne der „**Empfehlung zum Umgang mit SARS CoV-2 Kategorie I-Kontaktpersonen: Versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal**“ des BMSGPK <https://www.wko.at/service/empfehlung-umgang-covid-i-kontaktpersonen.pdf> werden eingehalten.

Ein beruflicher Einsatz am Arbeitsplatz trotz Klassifizierung als Kontaktperson sollte nur dann erfolgen, wenn diese Personen als absolut unentbehrlich angesehen wird und durch deren Abwesenheit unabwendbarer Schaden entstehen könnte.

Die Oberste Seilbahnbehörde hat auf Anfrage des Fachverbandes den Betriebsleiter einer Seilbahn **bereits im Oktober 2020 als "versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal"**, ohne welches ein sicherer und geordneter Seilbahnbetrieb nicht erfolgen kann, **eingestuft.**

Nach aktueller Auskunft wird diese Ansicht von der Obersten Seilbahnbehörde auch im Zusammenhang mit der „**Empfehlung zum Umgang mit SARS CoV-2 Kategorie I-Kontaktpersonen: Versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal**“ aufrecht gehalten.

### Gültigkeitsdauer von Impfungen:

Die Bundesregierung hat sich darauf festgelegt, dass die **Gültigkeit des Grünen Passes bei Zweitimpfungen ab 1. Februar von neun auf sechs Monate verkürzt wird**. Bei **Booster-Impfungen** bleibt die Gültigkeit bis auf Weiteres bei **neun Monaten**. Diese Regelung wird im Zuge einer der nächsten Novellen in den Text der Verordnung aufgenommen werden.

**Zur Erinnerung:** Das Impfzertifikat einer Einmalimpfung mit dem Janssen-Vakzin (Johnson & Johnson) ist in Österreich seit 3. Jänner 2022 nicht mehr gültig.

### 3. Temporäre Aufhebung der Betriebspflicht

Zwei wichtige Punkte im Zusammenhang mit der **Betriebspflicht** konnte der Fachverband der Seilbahnen heute **mit der Obersten Seilbahnbehörde vereinbaren**.

1. **Wenn aufgrund des geringen Gästeaufkommens das Verkehrsbedürfnis und damit das Öffentliche Interesse am Betrieb der Seilbahn nicht gegeben ist**, kann wie im Vorjahr **im vereinfachten Verfahren** ein Antrag an die Oberste Seilbahnbehörde im BMK bzw. an die Seilbahnbehörde in Ihrem Bundesland (bei Sesselliften und Kombibahnen) gestellt werden, um von der Betriebspflicht vorübergehend entbunden zu werden.

Im Anhang übermitteln wir Ihnen den adaptierten **Musterantrag**, den wir mit Schreiben vom 4.12.2020 übermittelt haben. Diese Vorlage kann auch in diesem Jahr wieder verwendet werden.

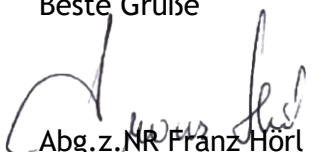
2. Wenn aufgrund der COVID-19-Pandemie und des nunmehr zu erwartenden massiven Anstiegs der Inzidenzen die **erforderliche Anzahl der Mitarbeiter nicht mehr verfügbar ist und daher der Betrieb einzelner Bahnen nicht mehr aufrechterhalten werden kann**, bedarf es **keinen Antrags an die zuständige Seilbahnbehörde auf vorübergehende Entbindung von der Betriebspflicht**.

Detaillierte Informationen zu allen COVID-19-Maßnahmen finden Sie auf der Seite des BMSGPK <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html#aktuelle-massnahmen-ab-22-november-2021>.

Aktuelle Informationen zu den Maßnahmen in den Bundesländern finden Sie unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen>

Mustervorlagen für den Winter (auf Deutsch und Englisch) sowie hilfreiche Piktogramme stehen jederzeit auf unserer Website „Sicher am Berg“ unter <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/sicher-am-berg.html> zum Download zur Verfügung.

Beste Grüße



Abg.z.NR Franz Hörl  
Fachverbandsobmann



Dr. Erik Wolf  
Fachverbandsgeschäftsführer